

Satzung des Kreisfußballverbandes Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Präambel

Die Fußballvereine und Clubs des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Fußballverband. Er trägt den Namen „**Kreisfußballverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.**“, nachfolgend KfV MSE genannt.

Der KfV MSE handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich im hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der KfV MSE folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Kreisfußballverband ist die Vereinigung der Vereine und Clubs, in denen Fußball gespielt wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein. Der KfV MSE ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen. Er wurde am 01.07.2009 in Neubrandenburg gegründet.

§2

Neutralität

Der KfV MSE ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich.

Satzung und Ordnungen des KfV MSE gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Er vertritt die im KfV MSE zusammen geschlossenen Vereine und Clubs sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports; der KfV MSE vertritt den Amateurgedanken,
2. die Vertretung des KfV MSE und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben,
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfbestimmungen und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB und des LFV Mecklenburg-Vorpommern,
4. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine und Clubs der Amateurspielklassen auf Kreisebene,

5. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern / Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des KfV MSE
6. die Organisation und Entwicklung des Breitensports
7. die Förderung des Ehrenamtes und die Wahrung bzw. den Ausbau der Traditionspflege

§4

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der KfV MSE ist Mitglied des Landesfußballverbandes M.–V. und des Landessportbund M.–V. (LSB) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Verbandstag. Die Rechte des KfV MSE und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Der KfV MSE regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV, sowie des LFV M.–V. und LSB M.–V. und des KSB Mecklenburgische Seenplatte seine Angelegenheiten selbstständig.

§5

Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KfV MSE wird bestimmt:

1. Der KfV MSE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der KfV MSE ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage für die Arbeit des KfV MSE, seiner Organe und Ausschüsse. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, die der Vorstand erlässt.
2. Die durch die Organe des Landesfußballverbandes erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des KfV MSE und der Vereine verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§7

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KfV MSE ist freiwillig.
2. Mitglied des KfV MSE kann jeder Fußballverein und Fußballclub des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte werden, dessen Satzung und Bestrebungen dem in §3 erläuterten Zweck des KfV MSE nicht entgegenstehen und der, ebenso wie seine Einzelmitglieder diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des KfV MSE sowie die der übergeordneten Verbände gemäß §4 verbindlich anerkennt.
3. Der Verein muss Mitglied im Kreissportbund sein.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach entsprechender Antragsstellung der Vorstand.
5. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht!

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines Vereins oder Clubs.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem KfV MSE schriftlich 3 Monate vor Ende eines Spieljahres zu erklären. Ein Austritt ist nur am Ende eines Spieljahres zulässig und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des KfV MSE. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat er bis zur Auflösung seine Verpflichtungen gegenüber dem KfV MSE zu erfüllen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des KfV MSE. Gegen Entscheidungen des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig, sie hat aufschiebende Wirkung, über die der nächste Verbandstag endgültig entscheidet. Mit Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KfV MSE.
Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und noch nicht erledigten Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§9 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender

Mitglieder, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben und für das Ansehen des KfV MSE eintreten, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme auf den Verbandstagen. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde auf Antrag des Vorstandes durch den Verbandstag wieder entzogen werden. Bis zur endgültigen Entscheidung auf dem nächsten Verbandstag ruht die Ehrenmitgliedschaft.

III. Rechte der Mitglieder

§10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KfV MSE regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbstständig, soweit nicht diese Aufgabe eine Beschlussfassung durch den KfV MSE erfordert.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des KfV MSE teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des KfV MSE sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KfV MSE in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§11 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen und Clubs zum KfV MSE in seinem Zuständigkeitsbereich ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des KfV MSE entscheidet der Vorstand endgültig.

§12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KfV MSE haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV M.-V. und des KfV MSE anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KfV MSE die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des KfV MSE durchzusetzen,
4. die beauftragten Vertreter des KfV MSE an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im KfV MSE mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des KfV MSE zur Entscheidung zu unterbreiten,
6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Kreisverbänden oder dem LFV M.-V., dem NOFV oder dem DFB über den KfV MSE zu führen,
7. sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KfV MSE verantwortlich und haften gegenüber dem KfV MSE für die Zahlungsverpflichtungen.
8. Vereine, die trotz Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Vorstand bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden.

§13

Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des KfV MSE die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die Mitglieder entscheiden über ihren Vereins-namen eigenständig und sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützig tätig.

§14

Finanzierung

Die Finanzierung des KfV MSE erfolgt aus Spielabgaben und sonstigen Gebühren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des LFV M.-V. und des KfV MSE. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. ORGANE des KfV MSE

§15

Organe des KfV Mecklenburgische Seenplatte e.V.

1. Organe des KfV MSE sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
 1. Spielausschuss
 2. Jugendausschuss
 3. Schiedsrichterausschuss
 - d) die Rechtsorgane
 1. Sportgericht
 2. Verbandsgericht
 - e) die Kassenprüfer
2. In Organe des KfV MSE können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im KfV MSE oder dem LFV M.-V. ausüben.

§15a

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des KfV MSE. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- Telefon- und Internetkosten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des LFV M.-V und des KfV MSE.

§16

Einberufung des Kreisverbandstages

1. Der Kreisverbandstag ist das höchste Organ des KfV MSE. Er tritt alle vier Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Monate vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg über das E-Postfach der Vereine.
Die unmittelbare Einladung der Delegierten erfolgt über ihre Vereine.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§17

Zusammensetzung des Kreisverbandstages

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Vorsitzenden der Rechtsorgane,
- d) die Ehrenmitglieder / -vorsitzenden

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Mitglieder der Rechtsorgane, die Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder.

§18

Delegierte des Kreisverbandstages

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt ein stimmberechtigter Delegierter pro Verein mit aktivem Spielbetrieb im Erwachsenenbereich. Vereine mit einer Nachwuchsabteilung oder Mannschaft im aktiven Spielbetrieb haben das Recht einen zweiten stimmberechtigten Delegierten zu entsenden.
2. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig

§19

Aufgaben des Kreisverbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des KFV MSE soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des KFV MSE übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Wahl
 - des Vorsitzenden
 - der 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen
 - f) die Erledigung von Anträgen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des KFV MSE und die Verwendung seiner Mittel.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§20

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Delegierten
2. Wahl der Wahlkommission und eines Wahlleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
4. Bericht der Rechtsorgane
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer
9. Anfragen und Mitteilungen

§21

Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des KfV MSE bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Verbandsgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung durchzuführen. Sie sind auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorzunehmen.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des KfV MSE und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Kandidaten für die Rechtsorgane, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
10. Die Wahl des Vorsitzenden, der zwei stellv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde. Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.

§22

Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzung und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des KfV MSE sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens ein Monat vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben

§23

Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Kreisverbandstag ist und bleibt mit den anwesenden und vertretenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§24

Außerordentlicher Kreisverbandstag

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§25

Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§26

Kosten

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder-/vorsitzenden übernimmt der KfV MSE. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 27

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Obmann Spielausschuss
 - f) Obmann Jugendausschuss
 - g) Obmann Schiedsrichterausschuss
 - h) Pressewart
2. Der Vorsitzende des KfV MSE darf nicht Vorsitzender eines Vereines oder eines Clubs sein.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

§28

Vertretung

1. Der KfV MSE wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des §26 BGB wird der KfV MSE vertreten durch den Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KfV MSE gerichtlich und außergerichtlich. Bei Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 500 Euro, wird der KfV MSE durch den Vorsitzenden oder einem stellv. Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister, vertreten.

V. Aufgaben der Organe

§29

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des KfV MSE zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben lt. §3 der Satzung wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KfV MSE ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag, einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages sowie satzungsändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Ausschüsse, überwacht die Arbeit der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des KfV MSE unabhängigen Rechtsorgane.
4. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
5. Dem Vorstand obliegt die Bestätigung des Haushaltsplanes jeweils im Dezember für das folgende Geschäftsjahr und jeweils bis spätestens 31.03. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr. Er beschließt über die Höhe der Abgaben, Beiträge, Gebühren und Strafen.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 4 x jährlich zusammen. Er ist bei 50 % Anwesenheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Kraft gesetzt werden.
7. Über den Inhalt der Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§30

Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KfV MSE verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des KfV MSE. Der Schatzmeister ist in Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§31

Kassenprüfer

Das Kassenwesen des KfV MSE wird durch ehrenamtliche Kassenprüfer (2) auf Richtigkeit überprüft. Sie haben dem Verbandstag bzw. Vorstand (1 x jährlich) einen unabhängigen Bericht über die Kassenführung zu geben. Über jede Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt. Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheiden. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§32

Rechtsorgane

1. Unabhängige Rechtsorgane des KfV MSE sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des KfV MSE und des LFV M.-V.
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KfV MSE nicht angehören. Anderen Organen des LFV M.-V. dürfen sie angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.
Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des KfV MSE bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des KfV MSE und des LFV M.-V. und entscheiden über Streitigkeiten, soweit die Bestrafung bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ des KfV MSE vorbehalten ist

§ 33

Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KfV MSE soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des KfV MSE zugeordnet ist.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind, außer bei Verfahren lt. §5 Abs. 4 RuVO des LFV M-V.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Beisitzern.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzmitglied für die angesetzte Sportgerichtsverhandlung gleichberechtigt in den Verhandlungsausschuss zu berufen.
5. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V. sinngemäß.

§34

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts und für Entscheidungen der Staffelleiter soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von KfV MSE –Recht behauptet wird.
2. Das Verbandsgericht ist zuständig in erster Instanz:
 - a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des KfV MSE,
 - b) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
 - c) Das Verbandsgericht des LFV M-V ist zuständig in erster und letzter Instanz über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Verbandsgerichtes des KfV MSE e.V.
3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern und ist in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Im Übrigen gelten die Punkte 4 und 5 des vorstehenden § 34 analog.

§35

Strafen

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Geldstrafe (Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden)
 - e) Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im KfV MSE und seinen Organen bzw. Vereinen und Clubs
 - f) Ausschluss aus dem Verband
 - g) Spielsperre für Mannschaften und Einzelmitglieder

- h) Punktabzug für Mannschaften
 - i) Ausschluss aus Pokalwettbewerben
 - j) Spielverbot für Spielklassen
 - k) Versetzung in tiefere Spielklasse
 - l) Platzsperre
 - m) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
 - n) Antrag auf Entzug der Lizenz für Trainer und Übungsleitern sowie Erteilung von Auflagen
 - o) Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Spiele auf neutralen Platz durchführen zu lassen
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen (Auflagen und Bußen) zulässig. Das Aussprechen von Strafen ist zulässig gegen Vereine und Clubs sowie Mannschaften und Einzelpersonen. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

§36 Ausschüsse

1. **Spielausschuss**
 - a) Der Spielausschuss, besteht aus seinem Obmann und den Staffelleitern, organisiert den Spielbetrieb der Kreisoberliga, Kreisliga und -klasse im Männerbereich.
 - b) Ihm obliegt die Organisation des Wettbewerbs zur Ermittlung des Kreismeisters und des Kreispokalsiegers.
 - c) Er erarbeitet die Rahmenpläne für den jeweiligen Spielbetrieb (Punkt- und Pokalspiele). Im Übrigen richtet sich Tätigkeitsbereich nach der Spielordnung, für deren Einhaltung er zu sorgen hat.
2. **Jugendausschuss**
 - a) Der Jugendausschuss, bestehend aus seinem Obmann und seinen Staffelleitern, ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchsfußballsports im KfV MSE, auf der Grundlage der Jugendordnung des LFV M.-V.
 - b) Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Jugendverbandstag nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
 - c) Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Förderung des Mädchen- und Schulfußballs, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulämtern und -einrichtungen.
 - d) Er organisiert den Spielbetrieb der Mädchen/Frauen im KfV MSE
3. **Schiedsrichterausschuss**
 - a) Der Schiedsrichterausschuss, bestehend aus seinem Obmann, dem Lehrwart, und dem Schiedsrichteransetzer ist für die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung zum Schiedsrichterwesen im KfV MSE verantwortlich.
 - b) Besonders widmet er sich der Unterstützung bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im Kreis. Es sind jährlich Schiedsrichterlehrgänge und Vollversammlungen zu organisieren zur Gewährleistung der Regelübereinstimmung sowie zur Bekanntgabe und Erläuterung von Regeländerungen.
 - c) Er stuft die Schiedsrichter in Leistungsklassen und organisiert den Schiedsrichtereinsatz (Ansetzung).
 - d) Er ergreift Erziehungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter, denen bei der Leitung von Spielen, mit denen sie beauftragt wurden, ein Verstoß gegen die bestehende Ordnung nachgewiesen wird, sofern dies nicht anders bestimmt ist.
4. **Breitensportausschuss**
Der Breitensportausschuss wird dem Spielausschuss zugeordnet.

§37

Ehrungen und Traditionspflege

Für besondere Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports im Einzugsbereich nimmt der KfV MSE Ehrungen gemäß der beschlossenen Ehrungsordnung vor. Ansonsten nimmt er die Möglichkeiten aus den Ehrungsordnungen des DFB und LFV M.-V. wahr.

§38

Haftungsausschluss

1. Der KfV MSE haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur so weit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KfV MSE können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des KfV MSE und die Mitglieder der Vereine des KfV MSE haften gegenüber dem KfV MSE für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

VI. Schlussbestimmungen

§39

Auflösung

Die Auflösung des KfV MSE kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der über die Auflösung des KfV MSE beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

§40

Symbole des KfV MSE

Der KfV MSE führt ein eigenes Symbol.

§41

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss des 5. Ordentlichen Verbandstages am 27.03.2026 in Stavenhagen beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister endgültig in Kraft. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam. Änderungen der Ordnungen und Zusammensetzung der Organe treten mit Beschluss des Verbandstages in Kraft.

§42

Übergangsvorschrift

Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.